

Satzung

Stand: 09.06.2022

Die in der Vertreterversammlung in Rhens am Rhein am 14. Oktober 1955 beschlossene Satzung erhält ihre jetzige Fassung durch Beschluss des Bundesgewerkschaftstages 2022 in Fulda vom 09. Juni 2022.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz und Gerichtsstand.....	3
§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Rechtsschutz	5
§ 7 Unterstützung bei Streik und Maßregelung.....	5
§ 8 Freizeitunfallversicherung	5
§ 9 Sterbegeld	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Beiträge	6
§ 12 vbba-Gruppen	7
§ 13 vbba-Landesgruppen	7
§ 14 Organe der vbba	8
§ 15 Bundesgewerkschaftstag.....	10
§ 16 Aufgaben des Bundesgewerkschaftstags	11
§ 17 Bundeshauptvorstand	11
§ 18 Bundesvorstand.....	12
§ 19 Bundesleitung	13
§ 20 vbba-Frauenvertretung	13
§ 21 vbba-Jugend	14
§ 22 vbba-Seniorenvertretung	15
§ 23 Rechnungsprüfung.....	15
§ 24 Fach-, Wahlkommission, Arbeitskreise	15
§ 25 Abstimmungen und Wahlen	16
§ 26 Satzungsänderungen	16
§ 27 vbba-magazin	16
§ 28 Reisekosten und Sitzungsgeld.....	17
§ 29 Auflösung der Gewerkschaft	17
§ 30 Inkrafttreten.....	17

Satzung

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Die Gewerkschaft führt den Namen „vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales“, Kurzform „vbba“. Sie ist korporatives Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (2) Der Organisationsbereich der vbba umfasst alle öffentlich- und privatrechtlichen Dienstleister für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Familienkasse.
- (3) Die vbba hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Nürnberg.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die vbba bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Ziel der vbba ist es, in Übereinstimmung mit der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben der vbba gehören:
 1. Einflussnahme auf Gesetzgeber und Arbeitsmarktpartner zur Schaffung von Vollbeschäftigung, Optimierung des Ausgleichs auf dem Ausbildungsstellenmarkt und Herstellung von Chancengerechtigkeit in allen sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftsbereichen,
 2. Abbau und Vermeidung von Diskriminierung und damit Anerkennung der Leitlinien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),
 3. Sicherung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der im Rechtsverhältnis als Arbeitnehmer/-innen befindlichen Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen; dabei erkennt sie das geltende Tarifrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes,
 4. Sicherung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums sowie der dienstrechtlichen Belange ihrer Mitglieder im Beamtenverhältnis,
 5. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz,
 6. Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
 7. Förderung der Jugendbelange,
 8. Förderung der Belange der Rentner/-innen, Ruhestandsbeamtinnen/-beamten und Hinterbliebenen,
 9. Unterstützung der vbba-Mandatsträger/-innen und der vbba-Mitglieder in den Organen, die nach den Personalvertretungsgesetzen, dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundesgleichstellungsgesetz einzurichten sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

10. Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit und über Sachverhalte von allgemeinem Interesse; Herausgabe gewerkschaftlicher Veröffentlichungen,
11. Sicherung und Verbesserung der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung,
12. Förderung von Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen sowie Beteiligung daran,
13. Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der **vbba** können werden:
 - a) Arbeitnehmer/-innen, Beamtinnen und Beamte sowie Nachwuchskräfte des Organisationsbereichs gem. § 1 Abs. 2,
 - b) Rentner/-innen sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die aus dem aktiven Dienst des Organisationsbereichs gem. § 1 Abs. 2 ausgeschieden sind,
 - c) Hinterbliebene von Mitgliedern nach Buchstaben a) und b).
- (2) Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesleitung. Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u. a. Beitragsrückstände bei der **vbba** aus einer früheren Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft, es sei denn, es handelt sich um eine andere Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und die Überleitung ist eingeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Monat, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem die Beitrittserklärung angenommen wurde. Bei Überleitung von einer anderen dbb-Gewerkschaft beginnt die Mitgliedschaft mit Beginn des Folgemonats der Überleitung.
- (4) Der/die Ehegatt(e)-in oder Lebenspartner/-in eines verstorbenen Mitgliedes (Hinterbliebene/-r) kann im Anschluss an den Sterbemonat die Mitgliedschaft beantragen. Bestand die Mitgliedschaft der/des verstorbenen nahtlos bis zu seinem Sterbetag, gilt die Mitgliedschaft der/des Hinterbliebenen als beantragt, es sei denn, es erfolgt zeitnah eine anderweitige Mitteilung der/des Hinterbliebenen. In diesen Fällen gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Beitrittsdatum der/des Verstorbenen.
- (5) Der Bundeshauptvorstand kann Mitglieder, die sich durch langjährige Mitarbeit in der **vbba** besonders herausragende Dienste erworben haben, nach vom Bundeshauptvorstand erlassenen Richtlinien zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Gleiche gilt für die Ernennung zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenvorsitzenden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten nach der Satzung mitzuwirken, die satzungsgemäßen Leistungen der **vbba** in Anspruch zu nehmen sowie gemeinsame Einrichtungen der **vbba** zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zielsetzungen der **vbba** zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und die Beiträge gem. den Beitragsrichtlinien (§ 11 Abs.1) pünktlich zu entrichten.
- (3) Dem Mitglied wird der zu zahlende Beitrag während der Elternzeit oder der Beurlaubung aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. nach entsprechenden tariflichen Vorschriften auf schriftlichen Antrag ab Beginn des Folgemonats auf den ermäßigten Beitragssatz reduziert.
- (4) Dies gilt auch bei dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II. Ein entsprechender Nachweis ist der Bundesleitung vorzulegen.

§ 6 Rechtsschutz

- (1) In dienst-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung gewährt werden.
- (2) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Bundesleitung.

§ 7 Unterstützung bei Streik und Maßregelung

- (1) Bei Streik und Maßregelung von Arbeitnehmer(n)/-innen wird eine Unterstützung gewährt.
- (2) Über Voraussetzungen, Höhe und Auszahlungsmodus der Unterstützung erlässt der Bundeshauptvorstand Richtlinien.

§ 8 Freizeitunfallversicherung

- (1) Die **vbba** schließt für jedes Mitglied eine Freizeitunfallversicherung ab.
- (2) Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung hat jedes Mitglied, das satzungsgemäß seine Beiträge entrichtet.
- (3) Das Weitere bestimmen Versicherungsbedingungen und -vertrag. Über Vertrag, Änderungen und Modalitäten beschließt der Bundeshauptvorstand.
- (4) Ein besonderer Beitrag ist vom Mitglied hierfür nicht zu entrichten.

§ 9 Sterbegeld

- (1) Bei einem tödlichen Dienst- oder Arbeitsunfall wird den Hinterbliebenen, unabhängig von der Mitgliedsdauer, ein Sterbegeld in Höhe von **1.500** Euro gezahlt.
- (2) Bei einem tödlichen Unfall in Ausübung einer Tätigkeit für die **vbba** wird, soweit es sich um keinen Dienst- oder Arbeitsunfall handelt, ein Sterbegeld in Höhe von **4.000** Euro gezahlt.

(3) Die Auszahlungsmodalitäten regelt die Bundesleitung schriftlich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der **vbba** endet:

- a) durch Kündigung,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1),
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- e) durch Tod.

(2) Die Kündigung (Abs. 1 Buchst. a) ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ist in den ersten 12 Monaten zum Ende eines Monats möglich. Satz 1 gilt nicht bei einem nahtlosen Wechsel zu einer dbb-Gewerkschaft. Sie ist gegenüber der Bundesleitung schriftlich zu erklären. Die Bundesleitung bestätigt die Kündigung.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Gewerkschaft verstößt, der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (u. a. § 4 Abs. 2 Satz 4) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Bundesleitung nach Anhörung der/des Betroffenen und Beteiligung der Landesgruppe. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats bei der Bundesleitung Beschwerde eingelegt werden, über die der Bundeshauptvorstand in seiner nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung (§ 11 Abs. 1) länger als drei Monate im Rückstand ist oder sich weigert, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten, kann von der Bundesleitung in der Mitgliederliste gestrichen werden. Die ausstehenden Beiträge kann die Bundesleitung im Rahmen eines Mahnverfahrens eintreiben. Die Kosten hierfür trägt das ehemalige Mitglied.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Abs. 1) erlöschen sämtliche Rechtsansprüche gegenüber der Gewerkschaft.

§ 11 Beiträge

(1) Zur Deckung der Gewerkschaftsausgaben zahlen die Mitglieder einen Beitrag, dessen Höhe vom Gewerkschaftstag festgesetzt wird. Das Verfahren wird in den Beitragsrichtlinien geregelt (§ 17 Abs. 1 Buchst. k).

(2) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden von der Beitragspflicht freigestellt. Gleiches gilt für Hinterbliebene i. S. des § 4 Abs. 4 in den ersten 12 Monaten nach dem Sterbemonat des bisherigen Mitgliedes, wenn dessen Mitgliedschaft nahtlos bis zum Sterbetag bestanden hatte

- (3) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen unbeschadet des § 10 Abs. 4 die in § 5 Abs. 1 und §§ 6 bis 9 erwähnten Rechte.
- (4) Die Landesgruppen erhalten je Mitglied einen vom Bundeshauptvorstand festzusetzenden Beitragsanteil zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

§ 12 vbba-Gruppen

- (1) Die vbba-Mitglieder aus jeder Region (z. B. Landkreis, kreisfreie Stadt) bilden jeweils eine Gruppe; sie führt die Bezeichnung „vbba-Gruppe (Name der Region)“. Maßgebend ist der Beschäftigungsort. Nach Maßgabe der Landesgruppe können in Abstimmung mit der Bundesleitung mehrere Regionen einer Gruppe zugeordnet bzw. besondere Gruppen gebildet werden. Rentnerinnen und Rentner, Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie Hinterbliebene können sich ausgehend von ihrem Wohnort der nächstgelegenen Gruppe anschließen.
- (2) Jede Gruppe wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, der mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und bei dezentraler Mittelverwaltung einem/einer Schatzmeister/-in bestehen muss; bei Bedarf sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III entsprechend ihrem Mitgliederanteil berücksichtigt werden: § 13 Abs. 5 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Jede Gruppe führt einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch.
- (4) Bei dezentraler Mittelverwaltung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen entsprechend § 23. Diese überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Wenn eine Gruppe personell nicht in der Lage ist, eine(n) zweite(n) Rechnungsprüfer/in zu wählen, unterstützt die jeweilige Landesgruppe.
- (5) Die Abwicklung der Aufgaben einer vbba-Gruppe soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Stellen Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe oder ein Mitglied der vbba-Gruppe fest, dass die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch Vorstandsmitglieder einer vbba-Gruppe nicht gewährleistet ist, können der zuständige Landesgruppenvorstand oder drei Mitglieder der vbba-Gruppe eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung, die von einem Mitglied des Landesgruppenvorstandes geleitet werden soll, kann durch Mehrheit Vorstandsmitglieder der vbba-Gruppe abberufen und neue Vorstandsmitglieder wählen.

§ 13 vbba-Landesgruppen

- (1) Zur Wahrung gemeinsamer überregionaler Aufgaben werden die Gruppen nach Maßgabe des Bundeshauptvorstandes zu einer Landesgruppe zusammengeschlossen; sie führt die Bezeichnung „vbba-Landesgruppe (Name nach Maßgabe des Bundeshauptvorstandes)“. Für die Zentrale der BA und die besonderen Organisationseinheiten am Sitz der Zentrale kann der Bundeshauptvorstand die „vbba-Landesgruppe Zentrale-Services“ bilden.
- (2) Die Organe der Landesgruppe sind:
 - a) der Landesgewerkschaftstag,

b) der Landesgruppenvorstand.

In den Organen der vbba-Landesgruppen sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

(3) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus:

- a) dem Landesgruppenvorstand,
- b) den Vorsitzenden der Gruppen bzw. deren Vertreter(n)/-innen,
- c) weiteren Teilnehmer/-innen, die der Landesgruppenvorstand festlegt.

(4) Für den Landesgewerkschaftstag findet § 15 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass er jährlich stattfinden sollte. Anträge an den Landesgewerkschaftstag können vom Landesgruppenvorstand, von der vbba-Landesjugendvertretung, der vbba-Landesfrauenvertretung, der vbba-Landessenorenvertretung und von den örtlichen Gruppen in der jeweiligen Landesgruppe gestellt werden.

(5) Der Landesgruppenvorstand soll sich entsprechend der Bundesleitung zusammensetzen, ergänzt um eine/n vbba-Landesjugendvertreter/in, eine vbba-Landesfrauenvertreterin und eine/n vbba-Landessenorenvertreter/in.. Er wird vom Landesgewerkschaftstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 14 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Der/die Vorsitzende der Landesgruppe darf nicht zugleich die Funktion der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters wahrnehmen. Die Landesgruppen können den Mitgliedern des Landesgruppenvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewähren.

(6) Die Rechnungsprüfung soll entsprechend § 23 erfolgen.

(7) Stellen der Bundeshauptvorstand oder drei Vorsitzende der vbba-Gruppen fest, dass die Wahrung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gewerkschaft durch Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe nicht gewährleistet ist, können die Bundesleitung oder die betroffene Landesgruppe zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern der Landesgruppe einen Landesgewerkschaftstag einberufen. Die Bundesleitung kann bis zur Neuwahl den bisherigen Vorstand der Landesgruppe oder einzelne Mitglieder von der Führung der Geschäfte entbinden und vorläufige Maßnahmen für die Weiterführung der Geschäfte veranlassen.

§ 14 Organe der vbba

(1) Die Organe der vbba sind:

- a) der Bundesgewerkschaftstag,
- b) der Bundeshauptvorstand,
- c) der Bundesvorstand,
- d) die Bundesleitung.

In den Organen der vbba sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, sofern zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/-innen anwesend ist.

(3) Der Bundesgewerkschaftstag besteht aus:

- a) dem Bundesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der vbba-Landesgruppen bzw. deren Vertreter(n)/-innen,
 - c) den Mitgliedern der vbba im Hauptpersonalrat und in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
 - d) weiteren stimmberechtigten Vertreter(n)/-innen der Landesgruppen, und zwar für jeweils 300 Mitglieder eine Person. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 2) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Vertreter/-innen der Landesgruppen werden von diesen benannt. Vertreter/-innen der vbba-Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden,
 - e) den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesjugendleitung der vbba-Jugend, der vbba-Frauen und der vbba-Seniorenvertretung,
 - f) die Mitglieder der vbba in der Tarifverhandlungskommission des dbb für die BA,
 - g) die Mitglieder der vbba in der dbb Bundestarifkommission,
 - h) die Mitglieder der vbba im Vorstand der Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der gemeinsamen Einrichtungen i. S. d. § 44 h Absatz 4 SGB II,
 - i) von der vbba benannte Mitglieder im Berufsbildungsausschuss
- (4) Der Bundeshauptvorstand besteht aus:
- a) dem Bundesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Landesgruppen bzw. deren Vertreter(n)/-innen,
 - c) den Vertreter(n)/-innen der vbba im Hauptpersonalrat,
 - d) den Vertreter(n)/-innen der vbba in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
 - e) weiteren Vertreter(n)/-innen der Landesgruppen, und zwar für jeweils 1400 Mitglieder eine(m)/-r Vertreter/-in,
 - f) die Mitglieder der vbba in der Tarifverhandlungskommission des dbb für die BA,
 - g) die Mitglieder der vbba in der dbb Bundestarifkommission,
 - h) die Mitglieder der vbba im Vorstand der Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der gemeinsamen Einrichtungen i. S. d. § 44 h Absatz 4 SGB II.
- (5) Der Bundesvorstand besteht aus:
- a) der Bundesleitung,
 - b) der Vorsitzenden der vbba-Frauenvertretung bzw. deren Vertreterin,
 - c) dem/der Vorsitzenden der Bundesjugendleitung der vbba-Jugend bzw. dessen/deren Vertreter/-in,
 - d) dem/der Vorsitzenden der vbba-Seniorenvertretung bzw. dessen/deren Vertreter/-in,
 - e) den Koordinator(en)/-innen der Grundsatzkommissionen.
- (6) Die Bundesleitung besteht aus:
- a) der/dem Bundesvorsitzenden,
 - b) einem/einer ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Stellvertretungen, von denen mindestens eine weiblich sein soll,
 - c) dem/der Justitiar/-in,

- d) dem/der Schatzmeister/-in,
- e) bis zu sieben weiteren Beisitzer(n)/-innen.

In der Bundesleitung sollen HPR-Mitglieder, Mitglieder der Tarifkommission des DBB bei der BA und Mitglieder aus dem Rechtskreis SGB II angemessen vertreten sein.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesleitung beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Vollzug der Neuwahl der Bundesleitung auf dem nächsten Bundesgewerkschaftstag. Kommt eine Neuwahl der Bundesleitung nicht zustande, führt die bisherige Bundesleitung die Geschäfte kommissarisch weiter.
Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Bundeshauptvorstand bis zum nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstag einen/eine Nachfolger/-in wählen.
- (8) Die Organe haben über ihre Versammlungen Niederschriften anzufertigen, die insbesondere den Inhalt der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen wiedergeben. Die Niederschrift über die Ergebnisse des Bundesgewerkschaftstages ist allen Delegierten zu übersenden.

§ 15 Bundesgewerkschaftstag

- (1) Der Bundesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, deren Rechte nicht ruhen (§§ 5 Abs. 3 und 11 Abs. 2).
- (2) Der ordentliche Bundesgewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt. Anträge für ihn sind mindestens acht Wochen vorher bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann auf Beschluss des Bundeshauptvorstands ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag einberufen werden. Dieser kann auch virtuell durchgeführt werden.
- (4) Auf die beabsichtigte Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Bundesgewerkschaftstage hat die Bundesleitung mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesgewerkschaftstages im **vbba**-magazin (§ 27 Abs. 1) hinzuweisen. Die Einladung zum Bundesgewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Bundesleitung mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesgewerkschaftstages durch schriftliche Mitteilung.
- (5) In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie oder Krisensituationen) kann die Sitzung auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Delegierten üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
- (6) Anträge können von den Organen der **vbba** (§ 14 Abs. 1 Buchstaben b - d), von der **vbba**-Jugend, von der **vbba**-Frauenvertretung, von der **vbba**-Seniorenvertretung und den **vbba**-Landesgruppen gestellt werden.
- (7) Der Bundesgewerkschaftstag ist nicht öffentlich. Mitglieder ohne Stimmrecht sind zugelassen. Für sie gilt § 28 Abs. 2.
- (8) Der Bundesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Wichtige Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstags sind im **vbba**-magazin zu veröffentlichen.

§ 16 Aufgaben des Bundesgewerkschaftstags

Die Aufgaben des Bundesgewerkschaftstags sind:

- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit der Gewerkschaft,
- b) Änderung der Satzung (§ 26 Abs. 1),
- c) Beschlussfassung über Anträge (§ 15 Abs. 2),
- d) Wahl der Bundesleitung (§ 14 Abs. 6 und 7),
- e) Wahl der Rechnungsprüfer/-innen (§ 23),
- f) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Bundesleitung,
- g) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfer/-innen,
- h) Entlastung der Bundesleitung,
- i) Festlegung des Termins und des Ortes des nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstages,
- j) Änderung und Ergänzung der Rechtsschutzordnung,
- k) Beschlussfassung über die Arbeitskampfordnung,
- l) Auflösung der Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 29).

§ 17 Bundeshauptvorstand

(1) Die Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind:

- a) Beschlussfassung über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nicht dem Bundesgewerkschaftstag vorbehalten sind,
- b) Beschlussfassung über die ihm vom Bundesvorstand oder der Bundesleitung vorgelegten sonstigen Angelegenheiten,
- c) Beschlussfassung über Anträge, soweit nicht der Bundesgewerkschaftstag zuständig ist,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundeshauptvorstandes,
- e) Zustimmung zum Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen,
- f) Kenntnisnahme der jährlichen Geschäfts- und Kassenzwischenberichte der Bundesleitung,
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- h) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschluss (§ 10 Abs. 3 vorletzter Satz),
- j) Beschlussfassung über die Richtlinien über Voraussetzungen, Höhe und Auszahlungsmodus einer Unterstützung bei Streik und Maßregelung (§ 7),
- k) Beschlussfassung über die Beitragsrichtlinien (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- l) Beschlussfassung über den Beitragsanteil der Landesgruppen (§ 11 Abs. 3),

- m) Beschlussfassung über die Satzung der Jugend (§ 21 Abs. 2),
 - n) Wahl im Rahmen des § 14 Abs. 7 letzter Satz,
 - o) Wahl der Koordinatorinnen/Koordinatoren der Grundsatzkommissionen (§24 Abs. 1),
 - p) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2),
 - q) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Wahlkommission (§ 24 Abs. 2),
 - r) Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Wahlen zum Hauptpersonalrat und zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
 - s) Festsetzung der Reisekosten und Sitzungsgelder (§ 28 Abs. 1).
 - t) Beschlussfassung über Richtlinien für Ehrungen (§ 4 Abs. 5).
- (2) Der Bundeshauptvorstand tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zusammen. Er tritt sonst zusammen, wenn die Bundesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladungen sind den Teilnehmer(n)/-innen schriftlich wenigstens 14 Tage vorher mit Tagesordnung und Kassenzwischenbericht zu übersenden.
- (3) In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie oder Krisensituationen) kann die Sitzung auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Unabhängig hiervon können weitere Sitzungen einmal jährlich auch ohne Vorliegen besonderer Umstände virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Delegierten üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
- (4) Anträge können von den Organen der **vbba** (§ 14 Abs. 1 Buchstaben c und d), von der **vbba**-Jugend, von der **vbba**-Frauenvertretung, von der **vbba**-Seniorenvertretung und den **vbba**-Landesgruppen gestellt werden.
- (5) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Bundeshauptvorstands dadurch herbeigeführt werden, dass seine Mitglieder ihre Stellungnahme der/dem Bundesvorsitzenden schriftlich mitteilen.
- (6) Der Bundeshauptvorstand hat die Stellung eines/einer besonderen Vertreter(s)/-in im Sinne des § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die in seinen Geschäftsbereich fallenden Geschäfte. § 19 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Der Bundeshauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Bundesvorstand

- (1) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen gewerkschaftspolitischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Bundeshauptvorstand vorbehalten sind,
 - b) Aufstellung der Haushaltspläne für die **vbba**-Jugend, die **vbba**-Frauen- und die **vbba**-Seniorenvertretung,
 - c) Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Bundesgewerkschaftstages und des Bundeshauptvorstandes,
 - d) Einsetzung und Besetzung der Fachkommission.

- (2) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Bundesleitung zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden von der/dem Bundesvorsitzenden anberaumt. Sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Mitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 19 Bundesleitung

- (1) Die Aufgaben der Bundesleitung sind:
- a) Erledigung der laufenden Geschäfte der Gewerkschaft,
 - b) Durchführung der Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages, des Bundeshauptvorstandes und des Bundesvorstandes,
 - c) Bericht an den Bundesvorstand und den Bundeshauptvorstand über die Umsetzung der Beschlüsse zu Buchst. b),
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes der **vbba**,
 - e) Abschluss von Arbeitsverträgen (siehe auch § 17 Abs. 1 Buchst. e),
 - f) Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Bundesvorstandes,
 - g) Festlegung der Auszahlungsmodalitäten für das Sterbegeld (§ 9 Abs. 3).
- (2) Die/der Bundesvorsitzende ist berechtigt, alle notwendigen Entscheidungen für den laufenden Geschäftsbetrieb der Gewerkschaft zu treffen, soweit sie nicht dem Bundesvorstand oder dem Bundeshauptvorstand vorbehalten sind. Sie/er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird im Verhinderungsfalle durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die/der Bundesvorsitzende und im Vertretungsfalle sein(e) Stellvertreter/-innen haben die Stellung eines(s)-/r gesetzlichen Vertreter(s)/-in nach §§ 710 und 714 BGB und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Eine persönliche Haftung im Sinne § 54 BGB ist ausgeschlossen. Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Bundesleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie durch die/den Vorsitzende(n) zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden anberaumt. Sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Mitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

§ 20 **vbba**-Frauenvertretung

- (1) Die **vbba**-Frauenvertretung nimmt in Abstimmung mit der Bundesleitung die besonderen beruflichen, gewerkschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder wahr. Sie setzt sich insbesondere für die Gleichstellung der weiblichen Mitglieder sowie für die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf aller Mitglieder der **vbba** ein. Die **vbba**-

Frauenvertretung arbeitet mit anderen Frauenorganisationen, insbesondere der DBB Bundesfrauenvertretung, zusammen

- (2) Die vbba-Frauenvertretung setzt sich zusammen aus:
- dem Vorstand der vbba-Frauenvertretung,
 - den Vertreterinnen der vbba-Landesgruppen,
 - der Vertreterin der vbba-Jugend,
 - der Vertreterin der vbba Senior/innen,
 - weiteren stimmberechtigten Vertreterinnen der Landesgruppen, und zwar für jeweils weitere 300 weibliche Mitglieder eine Person. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 2) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Zur kontinuierlichen Arbeit in der vbba-Frauenvertretung sollen die vbba-Landesgruppen für den Fall der Verhinderung der Landesfrauenvertreterin mindestens eine Stellvertreterin wählen, die die Interessen der jeweiligen Landesgruppe wahrnimmt.

- (3) Die vbba-Frauenvertretung wird durch einen Vorstand geführt. Der Vorstand der vbba-Frauenvertretung besteht aus:
- der Vorsitzenden,
 - einer ersten und einer weiteren Stellvertreterin,
 - bis zu zwei Beisitzerinnen.

Die Mitglieder des Vorstandes der vbba-Frauenvertretung werden von den Mitgliedern der vbba-Frauenvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (4) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen vertreten in Abstimmung mit der Bundesleitung die Belange der weiblichen Mitglieder der vbba insbesondere gegenüber dem dbb-Beamtenbund und Tarifunion.
- (5) Die vbba-Frauenvertretung tagt einmal im Kalenderjahr. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 vbba-Jugend

- Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der vbba-Jugend zusammengefasst.
- Für die Arbeit und die Organisation gilt die Satzung der vbba-Jugend, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.
- Die vbba-Jugend entsendet ein Mitglied in die vbba-Frauenvertretung.
- Für die Beratung von Jugendangelegenheiten und die Erstellung von Vorschlägen für die Wahlen zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung an die Wahlkommission (§ 24 Abs. 2) kann die Bundesjugendleitung Ausschüsse bilden.

§ 22 vbba-Seniorenvertretung

- (1) Die vbba-Seniorenvertretung nimmt in Abstimmung mit der Bundesleitung die besonderen Belange und Interessen der Mitglieder im Ruhestand wahr.
- (2) Die vbba-Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus den Seniorenbeauftragten der vbba-Landesgruppen und der Seniorenbeauftragten der vbba-Frauenvertretung. Die Bundesleitung kann eine/-n Beauftragte/-n in die vbba-Seniorenvertretung entsenden. Für jeweils weitere 300 Mitglieder im Ruhestand der Landesgruppe kann ein/e weitere/r Seniorenbeauftragte/r entsandt werden. Maßgebend ist jeweils die Zahl der Mitglieder im Ruhestand nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 2) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Zur kontinuierlichen Arbeit in der vbba-Seniorenvertretung sollen die vbba-Landesgruppen für den Fall der Verhinderung der/des vbba-Landesseniorenvertreter(s)/in eine(n) Stellvertreter/in wählen, die/der die Interessen der jeweiligen Landesgruppe wahrnimmt. Die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten soll von Mitgliedern im Ruhestand wahrgenommen werden.

- (3) Die vbba-Seniorenvertretung wählt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter(n)/-innen. Diese werden für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der vbba-Seniorenvertretung gewählt.
- (4) Die vbba-Seniorenvertretung tagt unter Leitung der Geschäftsführung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die vbba-Seniorenvertretung entsendet ein Mitglied in die vbba-Frauenvertretung.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt in Abstimmung mit der Bundesleitung die besonderen Belange und Interessen der Mitglieder im Ruhestand gegenüber der dbb-Bundesseniorenvertretung.

§ 23 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesleitung obliegt vier Rechnungsprüfer(n)/-innen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren vom Bundesgewerkschaftstag gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode scheidet mindestens zwei der Rechnungsprüfer/-innen aus. Die Rechnungsprüfer/-innen können einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstands oder Bundeshauptvorstands sein. Die Rechnungsprüfer/-innen sind nur dem Bundesgewerkschaftstag verantwortlich. Sie überprüfen während ihrer Wahlzeit mindestens zweimal jährlich die Kassenführung und überwachen die Ausführung des Haushaltes.
- (2) Die Rechnungsprüfer/-innen prüfen den von der Bundesleitung aufgestellten Kassenjahresbericht und berichten über das Ergebnis der Prüfung dem Bundesgewerkschaftstag und dem Bundeshauptvorstand auf deren Sitzungen.

§ 24 Fach-, Wahlkommission, Arbeitskreise

- (1) Die Bundesleitung wird in ihrer Arbeit von einer Fachkommission und Grundsatzkommissionen unterstützt. Die Koordinator(en)/-innen der Grundsatzkommissionen werden vom Bundeshauptvorstand auf Vorschlag der Bundesleitung gewählt. Die Mitglieder der Grundsatzkommissionen werden von der Bundesleitung nach ihrer Fachkompetenz ausgewählt und berufen; § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die vbba-Landesgruppen, die

vbba-Frauenvertretung, die vbba-Bundesjugendleitung und die vbba-Seniorenvertretung können einzelne Mitglieder für die Berufung in die Gremien vorschlagen.

- (2) Für die Festlegung der Kandidatenliste für die Wahlen zum Hauptpersonalrat wird eine Wahlkommission gebildet, der jeweils ein/e Vertreter/-in pro vbba-Landesgruppe, zwei Vertreter/-innen der Bundesleitung, eine Vertreterin der vbba-Frauenvertretung sowie ein Mitglied der vbba-Bundesjugendleitung angehört. Sie wird von der Bundesleitung rechtzeitig einberufen. Der Wahlkommission wird vom Bundeshauptvorstand eine Geschäftsordnung gegeben. Für die Festlegung der Kandidatenlisten für die Wahlen zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Wahlkommission gebildet werden kann.
- (3) Zur Erarbeitung fachlicher und/oder organisatorischer Grundlagen/Erkenntnisse für die Gewerkschaftsarbeit können von der Bundesleitung Arbeitskreise einberufen werden. Die Arbeitskreisteilnehmer/-innen werden von der Bundesleitung berufen; § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die vbba-Landesgruppen, die vbba-Frauenvertretung, die vbba-Bundesjugendleitung und die vbba-Seniorenvertretung können einzelne Mitglieder für die Berufung als Arbeitskreisteilnehmer/-innen vorschlagen. Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes sind solche Arbeitskreise einzuberufen.

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen.
- (2) Für eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder einen Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen.

§ 27 vbba-magazin

- (1) Bekanntmachungen der Gewerkschaft erscheinen im Gewerkschaftsorgan „vbba-magazin“. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Das vbba-Magazin kann auf Wunsch auch digital zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Nichtmitglieder können das **vbba**-magazin abonnieren oder Einzelhefte beziehen. Über die Kosten und das Verfahren entscheidet der Bundesvorstand.

§ 28 Reisekosten und Sitzungsgeld

- (1) Geladene Teilnehmer/-innen an Veranstaltungen der **vbba** auf Bundesebene erhalten Reisekosten und Sitzungsgeld. Die jeweilige Höhe legt der Bundeshauptvorstand fest (§ 17 Abs. 1 Buchst. n).
- (2) Für Mitglieder ohne Stimmrecht (§ 15 Abs. 6) werden für die Teilnahme am Bundesgewerkschaftstag durch die Bundesleitung keine Kosten übernommen.

§ 29 Auflösung der Gewerkschaft

- (1) Eine Auflösung der Gewerkschaft oder ein Ausscheiden aus dem dbb Beamtenbund und Tarifunion kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/-innen. Ist der Bundesgewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Bundesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/-innen beschlussfähig.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Bundesgewerkschaftstag schriftlich an die stimmberechtigten Vertreter/-innen abgesandt sein.
- (3) Im Falle der Auflösung hat der Bundesgewerkschaftstag über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens und die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zu beschließen.

§ 30 Inkrafttreten

Die in der Vertreterversammlung in Rhens am Rhein am 14. Oktober 1955 beschlossene Satzung erhält ihre jetzige Fassung durch Beschluss des Bundesgewerkschaftstages in Fulda vom 09. Juni 2022. Die Neufassung tritt mit diesem Tage in Kraft.